

8
Wirtschaft und
Verkehr

S A T Z U N G

der Stadt Kaiserslautern für die Stadtparkasse

Kaiserslautern (Sparkassensatzung)

vom 31. März 2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 06. Juli 1999 (GVBl. S. 127) und durch Art. 193 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 13. März 2000 folgende Satzung der Stadtparkasse Kaiserslautern (Sparkassensatzung) beschlossen:

*)

^{*)} Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 14.02.2003 gem. Stadtratsbeschluss vom 27.01.2003. Die Satzung wurde am 01.03.2003 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- b) Satzung vom 14.02.2003 gem. Stadtratsbeschluss vom 27.01.2003. Die Satzung wurde am 01.03.2003 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

- c) Satzung vom 16.07.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 15.06.2009. Die Satzung wurde am 22.07.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Träger, Stammkapital	4
§ 3	Stille Vermögenseinlagen	4
§ 4	Zusammensetzung des Verwaltungsrates	4
§ 5	Sitzungen des Verwaltungsrates	5
§ 6	Kreditausschuss	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Ausleihbezirk	6
§ 9	Auflösung der Sparkasse	6
§ 10	Bekanntmachungen der Sparkasse	7
§ 11	In-Kraft-Treten der Satzung	7

§ 1
Name und Sitz¹⁾

- (1) Die von der Stadt Kaiserslautern errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Kaiserslautern.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kaiserslautern; sie ist im Handelsregister Kaiserslautern unter der Reg.-Nr. HRA 2395 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen der Stadt Kaiserslautern.

§ 2
Träger, Stammkapital^{2) 4)}

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3
Stille Vermögenseinlagen³⁾

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4
Zusammensetzung des Verwaltungsrates⁴⁾

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden;
 2. sieben weiteren Mitgliedern;
 3. vier Sparkassenmitarbeitern.

¹⁾ Fassung vom 14.02.2003

²⁾ Fassung vom 14.02.2003

³⁾ Fassung vom 14.02.2003

⁴⁾ Fassung vom 16.07.2009

- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
 2. drei weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbs-

mäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglied/er nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 Ausleihbezirk¹⁾

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und des angrenzenden Landkreises Kaiserslautern.

§ 9 Auflösung der Sparkasse^{1) 2)}

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

¹⁾ Fassung vom 14.02.2003

¹⁾ Fassung vom 14.02.2003

²⁾ Fassung vom 14.02.2003

§ 10
Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die seit 23. Januar 1997 gültige Änderungsfassung der Sparkassensatzung vom 25. Oktober 1983.

Kaiserslautern, 31. März 2000
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.2000 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 12.04.2000 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 23.05.00
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtoberinspektor